Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/9/8 1Ob216/66, 1Ob277/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.1966

Norm

AußStrG §16 BIII2a
AußStrG §92

Rechtssatz

Die Frage, ob im Falle der Erlassung der Inventur durch den Erblasser eine solche zu unterbleiben hat, ist im Gesetz nicht geregelt. Die dennoch angeordnete Inventierung kann daher nicht offenbar gesetzwidrig sein. Auf Verfahrensvorschriften hat der Erblasser keinen Einfluß, soweit ihm nicht das Gesetz einen solchen ausdrücklich einräumt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 216/66
  Entscheidungstext OGH 08.09.1966 1 Ob 216/66
- 1 Ob 277/66
  Entscheidungstext OGH 10.11.1966 1 Ob 277/66
  Veröff: EvBl 1967/234 S 295

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0099362

Dokumentnummer

JJR_19660908_OGH0002_0010OB00216_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at